

# ZEUGNISERLÄUTERUNG (\*)



## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (NL)

**Diploma Beroepsopleiding**  
**Kwalificatie: Mbo-Verpleegkundige**  
**Kwalificatiedossier: Mbo-Verpleegkundige**  
In der Originalsprache

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über eine Berufsausbildung**  
**Qualifikation: Krankenpfleger(in) (mittlere Berufsausbildung)**  
**Qualifikationsdossier: Krankenpfleger(in) (mittlere Berufsausbildung)**  
Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Die wichtigsten Aufgaben eines Krankenpflegers/einer Krankenpflegerin (mittlere Berufsausbildung) sind:

Kernaufgabe 1: Bereitstellung der pflegerischen Versorgung und Betreuung im pflegerischen Prozess

- 1.1 Nimmt eine Anamnese ab und stellt eine pflegerische Diagnose.
- 1.2 Erkennt drohende oder bestehende Gesundheitsprobleme.
- 1.3 Erstellt einen Pflegeplan.
- 1.4 Bietet persönliche Versorgung und verfolgt das Wohlbefinden.
- 1.5 Führt pflegetechnische Handlungen aus.
- 1.6 Betreut Pflegebedürftige.
- 1.7 Erteilt Aufklärung, Beratung und Anweisungen
- 1.8 Reagiert auf unvorhergesehene Krisensituationen.
- 1.9 Koordiniert die Erbringung der Pflegeleistungen von individuellen Pflegebedürftigen.
- 1.10 Beurteilt die pflegerische Versorgung und hält diese fest.

Kernaufgabe 2: Arbeit an Qualität und fachlicher Kompetenz.

- 2.1 Arbeitet an der eigenen fachlichen Kompetenz.
- 2.2 Arbeitet mit anderen Berufsgruppen im Pflegebereich zusammen.
- 2.3 Arbeitet an der Förderung und Überwachung der Qualitätssicherung.
- 2.4 Betreut neue Kollegen/Kolleginnen, Praktikanten/Praktikantinnen und/oder ehrenamtliche Helfer(innen).

Neben den obigen Kernaufgaben führt die/der Krankenpfleger(in) auf dem Niveau der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts mindestens eine der obigen Kernaufgaben aus. Der zum Abschluss gehörenden Notenliste ist zu entnehmen, welche Kernaufgabe/Kernaufgaben absolviert wurden.

Kernaufgabe 3: Bietet pflegerische Versorgung und Betreuung im Krankenhaus.

- 3.1 Bietet Versorgung und Betreuung im Umfeld von Untersuchung und Behandlung.
- 3.2 Kommuniziert mit einem Pflegebedürftigen zur Förderung von Behandlung und Gesundheit

Kernaufgabe 4: Bietet pflegerische Versorgung und Betreuung im Pflegeheim.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.europass.cedefop.europa.eu/>

© Europäische Gemeinschaften 2002 - Version 2010

### 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- 4.1 Bietet auf Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe ausgerichtete Unterstützung.  
 4.2 Arbeitet verbindend mit den nahe stehenden Personen und mit anderen Pflegeberufen zusammen.  
 4.3 Bietet Pflege im häuslichen Umfeld.

Kernaufgabe 5: Bietet pflegerische Versorgung und Betreuung in der geistigen Gesundheitsfürsorge.

- 5.1 Bietet Pflegebedürftigen eine die Gesundheit unterstützende Versorgung.  
 5.2 Kommuniziert mit Pflegebedürftigen im Hinblick auf die soziale Einbindung.

Kernaufgabe 6: Bietet pflegerische Versorgung und Betreuung in der Behindertenpflege.

- 6.1 Unterstützt und betreut bei der Entwicklung und Instandhaltung von Fähigkeiten.  
 6.2 Kommuniziert mit den Zielgruppen in der Behindertenpflege und betreut diese Zielgruppen.  
 6.3 Betreut eine Gruppe von Pflegebedürftigen und nahestehenden Personen.

### 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Der/die Krankenpfleger(in) wird dazu ausgebildet, in allen pflegerischen Branchen arbeiten zu können: Krankenhaus, Alten-/Pflegeheime und ambulante Pflege, in der geistigen Gesundheitsfürsorge und in der Behindertenpflege. Die Breite (vier Kontexte) muss gewährleistet sein, damit das niederländische Gesetz über die Berufe in der individuellen Gesundheitspflege (BIG-Gesetz) erfüllt wird. Die Zielgruppe, für die der/die Krankenpfleger(in) pflegend tätig ist, ist sehr vielfältig. Zur Zielgruppe gehören unter anderem: ältere Pflegebedürftige mit eingeschränkten Selbsthilfefähigkeiten, darunter psychogeriatrische und somatische Pflegebedürftige; chronisch Kranke; rehabilitierende Pflegebedürftige; Pflegebedürftige mit einer Behinderung; klinische Pflegebedürftige; Pflegebedürftige mit psychiatrischen Erkrankungen und/oder Störungen; Gebärende, Wöchnerinnen und Neugeborene; Kinder und Jugendliche mit einer potenziellen oder faktischen Gefährdung von Gesundheit oder Existenz.

### 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>                  Das Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung ist von der Examenskommission der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung gemacht wurde, unterzeichnet.</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>                  Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft</p>																				
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>                  Qualifikationsniveau 4 der niederländischen Qualifikationsstruktur BVE                  Merkmale: berufsunabhängige Fähigkeiten, wie taktisches und strategisches Handeln. Der auf diesem Niveau Ausgebildete trägt eigene Verantwortung, und zwar nicht im ausführenden Sinn wie bei Kontrolle und Begleitung, sondern eher formale, organisatorische Verantwortung. Des Weiteren gehört das Entwickeln neuer Vorgehensweisen zum Aufgabenpaket.                  NLQF-Niveau 4 - EQF-Niveau 4 - ISCED 3A</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <table border="0"> <tr><td>10</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>9</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>8</td><td>gut</td></tr> <tr><td>7</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>6</td><td>ausreichend</td></tr> <tr><td>5</td><td>mangelhaft</td></tr> <tr><td>4</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>sehr ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table>	10	ausgezeichnet	9	sehr gut	8	gut	7	befriedigend	6	ausreichend	5	mangelhaft	4	ungenügend	3	sehr ungenügend	2	schlecht	1	sehr schlecht
10	ausgezeichnet																				
9	sehr gut																				
8	gut																				
7	befriedigend																				
6	ausreichend																				
5	mangelhaft																				
4	ungenügend																				
3	sehr ungenügend																				
2	schlecht																				
1	sehr schlecht																				
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe/Berufen</b>                  Der/die Krankenpfleger(in) (mittlere Berufsausbildung) kann den Bildungsweg fortsetzen in anderen Richtungen auf der Ebene des berufsbildenden Sekundarunterrichts oder spezialisierte Aufbau-Ausbildungen auf derselben Ebene absolvieren.                  Dem/der Krankenpfleger(in) (mittlere Berufsausbildung) können möglicherweise Befreiungen für bestimmte Elemente anderer Ausbildungen des berufsbildenden Sekundarunterrichts auf Niveau 4 gewährt werden, wie z. B. sozio-kultureller Mitarbeiter. Der/die Krankenpfleger(in) (mittlere Berufsausbildung) kann die</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b>                  Der Beruf Krankenpfleger (mittlere Berufsausbildung) ist in den Niederlanden in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, reglementiert.</p>																				

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Ausbildung an einer Fachhochschule fortsetzen, beispielsweise einer Fachhochschule für Pflegewissenschaften.

### Rechtsgrundlage

Gesetz über Erwachsenenbildung und Berufsbildenden Unterricht (WEB), Code Zentralregister Berufsausbildungen (crebo): 25480  
Die Ausbildung für diese Qualifikation wird ab dem 1. August 2015 angeboten.

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Die sekundäre Berufsausbildung (mbo) hat zwei Lehrwege: den berufsausbildenden Lehrweg (bol) und den berufsbegleitenden Lehrweg (bbf).

Im berufsausbildenden Lehrweg besteht der Unterricht hauptsächlich aus Theorie in der Schule. Der Umfang des Praxisteils (Berufspraxisausbildung) liegt zwischen 20 % und 60 %. Im berufsbegleitenden Lehrweg liegt der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei über 60 %. Der/die Auszubildende arbeitet vier Tage in der Woche in einem Lehrbetrieb und geht für die Theoriefächer einen Tag pro Woche zur Schule.

Im Prinzip können beide Lehrwege eingeschlagen werden, es hängt aber von der Ausbildungsstelle ab, welcher Lehrweg angeboten wird.

**Durchschnittliche Dauer des Unterrichts/der Ausbildung bis zum Abschlusszeugnis**

**4 Jahre (6400 Stunden Studienaufwand) (je nach Vorausbildung)**

### Zugang

Das Abschlusszeugnis des berufsvorbereitenden Sekundarunterrichts (vmbo) für den Lehrweg *kaderberoepsgericht, gemengd* oder *theoretisch*, oder eine Ausbildung mit vergleichbarem Niveau.

## 7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die sekundäre Berufsausbildung in den Niederlanden basiert auf Qualifikationsdossiers, die eine oder mehrere Qualifikationen enthalten. Die in Teil 3 und 4 aufgenommenen Informationen stammen direkt aus dem vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft erstellten Qualifikationsdossier. Das vollständige Qualifikationsdossier ist unter <http://kwalificaties.s-bb.nl> einsehbar, nur auf Niederländisch.

Zu jeder Qualifikation gehören Wahlfächer, die insgesamt 15% der Berufsausbildung einnehmen. Die absolvierten Wahlfächer werden in dem Zeugnis erwähnt.

Ergänzende Informationen, einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifikationssystems, ist beim National Reference Point (NRP) erhältlich, via [www.s-bb.nl](http://www.s-bb.nl). Das NRP ist die Referenzstelle für berufliche Qualifikationen in den Niederlanden. SBB ist vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als NRP anerkannt.